

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Der Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran vom November 1979 bis zum Mai 1981: Botschaftsbesetzung als historische Quintessenz für den Sturz Mossadeghs — Sowjetisches Veto im Sicherheitsrat verhindert UN-Wirtschaftssanktionen gegen den Iran — Aktivitäten von Generalsekretär und Untersuchungskommission — Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) — Vermittlung Algeriens (28)

(Zur Befassung des IGH mit dem Konflikt siehe ergänzend die Berichte in VN 1/1980 S. 27 und in VN 4/1980 S. 142f.)

Chronologie I:

Ausbruch der Krise

Schon am 14. Februar 1979 wurde im Gefolge der Unruhen nach dem Sturz des letzten vom Schah ernannten Ministerpräsidenten, Bakhtiar, die Botschaft der Vereinigten Staaten in der Hauptstadt des Iran von einer Gruppe bewaffneter Anhänger des Ajatollah Khomeini gestürmt und besetzt. Dabei wurden zwei Personen getötet und der Botschafter mit 70 weiteren Botschaftsangehörigen gefangen genommen. Die iranischen Regierungsvertreter und Behörden reagierten umgehend und erreichten die Räumung der Botschaft und Freilassung der festgehaltenen Diplomaten. Nach diesem Übergriff wurden seitens der iranischen Behörden besondere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der US-Botschaft getroffen.

Als die Regierung der Vereinigten Staaten im Oktober 1979 beabsichtigte, dem ehemaligen Schah des Iran für eine Operation die Einreise in die USA zu gestatten, wandte sich der amerikanische Geschäftsträger in Teheran an die iranische Regierung, um möglichen Übergriffen von Demonstranten gegen die amerikanische Botschaft entgegenwirken zu können. Während zweier Treffen im Oktober 1979 versicherten ihm der damalige iranische Premierminister Bazargan und sein Außenminister Yazdi, daß der Iran seinen internationalen Verpflichtungen zum Schutze der Botschaft und ihrer Angehörigen nachkommen würde, wengleich sie gegen die Einreiseerlaubnis für den Schah Protest erhoben.

Am 22. Oktober 1979 reiste der ehemalige Schah in die USA. Daraufhin teilten die iranischen Behörden der US-Botschaft in Teheran mit, daß die iranische Polizei ausdrücklich zu umfassenden Schutzmaßnahmen angewiesen worden sei. So lief am 1. November 1979 eine Demonstration vor der Botschaft unter Beteiligung von bis zu 5000 Personen infolge der Anwesenheit iranischer Sicherheitskräfte, die außerhalb des Botschaftsgeländes stationiert waren, gewaltlos ab.

Am 4. November 1979 drangen aus einer Demonstration von etwa 3000 Personen mehrere hundert bewaffnete Mitglieder einer Gruppe, die sich »moslemische Studenten und Gefolgsleute der Politik des Imam« nannten, in das Gelände und die Gebäude der Botschaft ein. Nach drei Stunden hatten sie das diplomatische und konsularische Personal —

insgesamt 63 Personen — in ihre Gewalt gebracht; drei weitere Amerikaner, darunter der Chargé d'Affaires, wurden im iranischen Außenministerium festgehalten. Es wurde berichtet, daß das iranische Sicherheitspersonal vor der Botschaft sich einfach zurückgezogen habe; zumindest unternahm es keinen erkennbaren Versuch, die Demonstranten zurückzuhalten. Während der drei Stunden von Beginn bis zum Abschluß des Angriffs wurden seitens der amerikanischen Diplomaten mehrere vergebliche Hilfsersuchen an verschiedene iranische Regierungsstellen gerichtet.

Am Morgen des 5. November wurden die schon seit Februar leerstehenden Konsulatsgebäude der USA in Täbris und Schiras besetzt, ohne daß iranische Sicherheitskräfte eingriffen. Die ebenfalls in der Zeit vom 5. November bis zum 1. Januar 1980 besetzten bzw. angegriffenen Botschaften und Konsulate Großbritanniens, des Irak und der Sowjetunion wurden durch direkte Intervention des Revolutionsführers Khomeini geräumt.

Schon am 9. November richteten die Präsidenten des Sicherheitsrats (Text: VN 1/1980 S. 32) und der Generalversammlung der Vereinten Nationen dringende Appelle an die iranische Führung, die zur Freilassung der festgehaltenen Amerikaner aufforderten. Ebenfalls am 9. November 1979 verlangte der Ständige Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, McHenry, dringlich eine Befassung des Sicherheitsrats mit der Geiselfrage. Der Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats wurde am 27. November wiederholt.

Vom 10. bis zum 14. November griff US-Präsident Carter zu einzelnen Retorsionen, um den Iran zur Freilassung der Geiseln zu zwingen: Die Aufenthaltsvisa iranischer Studenten in den USA wurden überprüft und einzelne Studenten abgeschoben, weitere Ölimporte aus dem Iran wurden unterbunden und iranische Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten der Verfügungsmacht ihrer iranischen Berechtigten entzogen.

In einem Brief an UN-Generalsekretär Kurt Waldheim vom 13. November 1979 rechtfertigte der damalige iranische Außenminister Banisadr vor der Weltöffentlichkeit die Besetzung der US-Botschaft: Seit der mit Hilfe des amerikanischen Geheimdienstes CIA 1953 gestürzten Regierung Mossadegh hätten die USA über den von ihnen gestützten Schah den Iran vollständig kontrolliert. In diesen 25 Jahren hätten die USA den Iran für ihre Wirtschafts- und Sicherheitszwecke mißbraucht und durch den Schah zahllose Verbrechen begangen. Mithin müsse das Problem der amerikanischen »Geiseln« nur unter diesem umfassenden Aspekt betrachtet werden.

Chronologie II:

Lösungsversuche — friedlich und gewaltsam

Eine kurzfristige Entspannung der Krise brachte die von Khomeini am 17. November 1979 verfügte Freilassung von 13 afroamerikanischen und weiblichen Geiseln, denen — laut Khomeini — erwiesenermaßen keine

Spionagetätigkeit gegen den Iran vorgeworfen werden konnte. Schon einen Tag später, als sich die Hoffnung auf eine Freilassung der restlichen 53 Geiseln wegen erneuter heftiger Vorwürfe und Androhungen von Gerichtsverhandlungen nicht bewahrheitete, äußerten sich amerikanische Regierungsvertreter über einen möglichen Einsatz militärischer Mittel. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung rief Generalsekretär Waldheim am 25. November 1979 gemäß Artikel 99 der UN-Charta den Sicherheitsrat an, um eine friedliche Lösung des Konfliktes zu erreichen. Daraufhin trat am 27. November und vom 1. bis zum 4. Dezember 1979 der Rat zur Erörterung der Lage zusammen. Mit seiner einstimmig angenommenen Resolution 457(1979) (Text: VN 1/1980 S.32) appellierte das Gremium an den Iran, das Botschaftspersonal umgehend freizulassen, es vor Ausschreitungen zu schützen und ihm zu gestatten, das Land zu verlassen. Mit dieser Resolution wurde zudem der Generalsekretär beauftragt, seine »guten Dienste« bei der Ausführung dieser Anordnung anzubieten.

Am 29. November 1979 reichte der Rechtsberater des US-Außenministeriums beim Internationalen Gerichtshof im Haag einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den Iran ein; diesem Antrag entsprach das Gericht am 15. Dezember (siehe hierzu VN 1/1980 S.27).

Am 31. Dezember erließ der Sicherheitsrat die Resolution 461(1979) bei Enthaltung von zwei asiatischen und zwei osteuropäischen Mitgliedern (Text: VN 1/1980 S.32f.). Damit wiederholte das Gremium dringend seine Aufforderung vom 4. Dezember und kündigte für den Fall einer weiteren Nichtbefolgung durch den Iran bis zum 7. Januar 1980 Maßnahmen nach den Art.39 und 41 der Charta an (kollektive Sanktionen unter Ausschluß von Waffengewalt).

In Ausübung seines Mandats und mit Zustimmung der Streitparteien besuchte der Generalsekretär vom 1. bis zum 4. Januar 1980 Teheran, um eine Lösung des Konflikts zu vermitteln. Es gelang ihm jedoch nicht, die in der Botschaft gefangengehaltenen Amerikaner zu sehen; in New York legte er am 6. Januar dem Sicherheitsrat einen schriftlichen Bericht vor.

Der ehemalige Schah hatte zuvor, am 15. Dezember 1979, die USA wieder verlassen und in Panama Aufnahme gefunden. Nachdem die UdSSR am 13. Januar 1980, mehr als zwei Wochen nach der Intervention in Afghanistan, im Sicherheitsrat ihr Veto gegen den von den USA eingebrachten Resolutionsantrag S/13735 (Text: VN 1/1980 S.33) eingelegt hatte — mit dem Wirtschaftssanktionen nach Maßgabe des Kapitels VII der UN-Charta gegen den Iran eingeleitet werden sollten —, gab die US-Regierung bekannt, daß sie nunmehr einseitige Sanktionen verhängen werde. Carter deutete an, daß er zu Repressalien greifen werde, wenn die Geiseln zu Schaden kämen. Ende Januar wurde bekannt, daß es kanadischen Botschaftsangehörigen gelungen war, vier US-Diplomaten und zwei ihrer Ehefrauen zur Flucht aus dem Iran zu verhelpfen; die sechs Amerikaner waren am 4. November der Gefangennahme entgangen.

Da der iranische Revolutionsrat am 2. Februar dem UN-Vorschlag, eine Internationale Untersuchungskommission über die Vorwürfe des Iran einzusetzen, zugestimmt hatte, beschloß die US-Regierung am 7. Februar, ihre Sank-

tionspläne vorerst zurückzustellen. Am 23. Februar 1980 traf die fünfköpfige UN-Kommission im Iran ein. In der Zeit bis zu ihrer Rückkehr an den New Yorker Sitz der Vereinten Nationen wurde bekannt, daß Khomeini die Entscheidung über das Schicksal der gefangengehaltenen Amerikaner in die Hände des im März zu wählenden iranischen Parlaments legen wolle. Da es der Kommission nicht gelang, die Gefangenen zu sehen, kehrte sie am 11. März 1980 nach New York zurück.

Im März 1980 fanden die ersten Wahlen zur ›Islamischen Konsultativversammlung Irans‹ statt, allerdings kam es wegen Unregelmäßigkeiten nicht zur Konstituierung. Am 24. März flog der ehemalige Schah mit seiner Familie von Panama nach Ägypten. Da sich in der Frage des festgehaltenen Botschaftspersonals keine Fortschritte zeigten, brachen die USA am 7. April 1980 die diplomatischen Beziehungen zum Iran ab. Carter ordnete die umgehende Schließung der iranischen US-Missionen an. Gleichzeitig übte er die ihm durch den ›International Emergency Economic Power Act‹ verliehenen Vollmachten aus, indem er die im November 1979 eingefrorenen iranischen Vermögenswerte als Schadensersatzbasis für die Ansprüche der Gefangenen und ihrer Familien zur Verfügung stellte. Zugleich verhängten die USA ein formelles Handelsembargo gegen den Iran, verbunden mit der Aufforderung an ihre westlichen Alliierten, diesem Schritt zu folgen. Am 23. April 1980 wurde von den westeuropäischen Bündnispartnern der USA bekannt, daß sie wirtschaftlichen und diplomatischen Sanktionen gegen den Iran beitreten würden, wenn bis zum 17. Mai kein entscheidender Fortschritt in der Geiselfrage zustande gekommen sei.

Am 24. April 1980, am selben Tag, als der iranische Außenminister Ghotbzadeh die Abriegelung des Persischen Golfes durch den Iran für den Fall einer amerikanischen Blockade ankündigte, startete ein US-Kommandounternehmen zur Befreiung des US-Botschaftspersonals nach Teheran. Infolge technischer Pannen, die letztlich zum Tode von acht Mitgliedern des Kommandos führten, wurde am 25. April das Unternehmen durch Carter abgebrochen, das später von ihm als »humanitäre Rettungsaktion auf der Basis des Selbstverteidigungsrechts« und seitens des Iran als »schamloser Akt von Invasion« charakterisiert wurde.

Die amerikanischen Gefangenen wurden daraufhin an unterschiedliche Orte innerhalb des Iran verbracht, um weitere Befreiungsversuche zu vereiteln. US-Außenminister Vance trat am 28. April wegen Meinungsverschiedenheiten mit Präsident Carter über die Befreiungsaktion zurück. Im Mai 1980 einigten sich die Außenminister der Europäischen Gemeinschaften nach harten Auseinandersetzungen, nun ihrerseits begrenzte Wirtschaftssanktionen gegen den Iran zu erlassen.

Am 24. Mai entschied der IGH, daß sich der Iran völkerrechtswidrig verhalte (siehe VN 4/1980 S. 142f.). Vier Tage darauf konstituierte sich das neue iranische Parlament, das aber gleich erkennen ließ, daß das Schicksal der festgehaltenen Amerikaner erst später erörtert werden sollte.

Am 16. Juni 1980 kehrte der Syrer Adib Daoudy, der als Mitglied der Untersuchungskommission von Waldheim beauftragt war, die Chancen für eine Rückkehr der Kommission

zu sondieren, nach 24tägigem Aufenthalt im Iran ergebnislos zurück.

Einer der Amerikaner wurde auf Anordnung Khomeinis wegen seiner Erkrankung am 11. Juli freigelassen. Am 27. Juli 1980 starb der ehemalige Schah des Iran in einem ägyptischen Militärhospital.

Erst Ende August kamen mit einem Schreiben des neuen amerikanischen Außenministers Muskie an Premierminister Rajai wieder direkte Kontakte zwischen den Konfliktparteien zustande. Mitte September signalisierte Khomeini Verhandlungsbereitschaft. Als im September 1980 der irakisch-iranische Krieg ausbrach (vgl. VN 1/1981 S. 23f.), erklärten sich die USA für neutral in diesem Konflikt. Das iranische Parlament verschob jedoch unter dem Einfluß des Krieges seine Entscheidung.

Erst zwei Tage vor den amerikanischen Präsidentschaftswahlen vom 4. November 1980 veröffentlichte das iranische Parlament klar umrissene Forderungen an die USA. Algerien wurde darauf zum Unterhändler bestimmt.

Die letzte, konkrete Verhandlungsphase dauerte vom 10. November 1980 bis zu der von der scheidenden Carter-Administration gesetzten Ausschlußfrist vom 19. Januar 1981 — dem Tag vor der Amtsübernahme durch den neuen Präsidenten. Nachdem der stellvertretende US-Außenminister Christopher am 19. Januar das Abkommen von Algier unterzeichnet hatte, verließen die 52 Amerikaner am 20. Januar 1981 — genau 24 Minuten nach der in Washington erfolgten Ablegung des Amtseids durch Präsident Reagan — den Iran.

Der Konflikt vor dem Sicherheitsrat

Die durch die Botschaftsbesetzung eingetretene Krise beschäftigte den UN-Sicherheitsrat mehrfach, vor allem aber in der Anfangsphase vom November 1979 bis zum Januar 1980. In den Resolutionen 457(1979) und 461(1979) des Sicherheitsrats kam der Konsensus der Staatengemeinschaft über die Bewertung der Geiselnahme klar zum Ausdruck. Für die Bundesrepublik Deutschland und dem Sinne nach für alle Redner im Sicherheitsrat am 2. Dezember 1979 faßte Botschafter von Wechmar vor dem Weltforum zusammen: »Die Unverletzlichkeit der Mitglieder diplomatischer Missionen ist eine unverzichtbare Voraussetzung des friedlichen Verkehrs der Völker. Hier geht es um einen in der Geschichte bewährten Grundsatz, der von allen Staaten überall in der Welt, unabhängig von kulturellen Traditionen, von Religion oder Ideologie respektiert wird.« Der Iran äußerte sich in dieser Phase nur in zwei Briefen an den Generalsekretär, in denen die weitere Behandlung des Themas von einer umfassenden internationalen Bewertung der amerikanischen Einflußnahmen im Iran abhängig gemacht wurde. Das angekündigte persönliche Auftreten eines iranischen Regierungsvertreters vor dem Sicherheitsrat kam wegen der aktuellen internen Desorganisation im Iran nicht zustande.

Der sowjetische Botschafter bei den Vereinten Nationen, Trojanowski, begründete das Veto seines Landes zu dem amerikanischen Resolutionsentwurf vom 10. Januar 1980 (Text: VN 1/1980 S. 33) damit, daß die Geiselnahme in Teheran ein bilaterales Problem zwischen dem Iran und den USA darstelle. Es sei gefährlich, wenn dieser Sachverhalt zu einer Bedrohung des Weltfriedens hochgespielt

werde. Die mit dem Antrag von den USA geforderten Sanktionen würden nach Ansicht der UdSSR die Lage lediglich verschärfen. Der sowjetische Vertreter zeigte sich überzeugt davon, daß dieser Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen sei. Seiner Argumentation schloß sich auch der Vertreter der DDR, Florin, an. US-Botschafter McHenry beschuldigte nach der Abstimmung die UdSSR, mit ihrem Veto nur von ihrer Invasion in Afghanistan ablenken zu wollen.

Gute Dienste des Generalsekretärs

Ein zunächst erfolgversprechender Ansatz für die Lösung des Konflikts war der in beiden Resolutionen des Sicherheitsrats vom Dezember 1979 enthaltene Auftrag an den Generalsekretär, seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Waldheim wurde von beiden Streitparteien als geeigneter Ansprechpartner betrachtet und stand mit ihnen vom Beginn der Krise an in ständiger Kommunikation.

Während seines Aufenthaltes in Teheran vom 1. bis zum 4. Januar 1980 gelang es Waldheim aufgrund widersprüchlicher Aussagen konkurrierender Machtzentren jedoch nicht, die in der US-Botschaft Festgehaltenen zu sehen oder mit Khomeini selbst zusammenzutreffen. Der Generalsekretär traf wiederholt mit Außenminister Ghotbzadeh — von dem er auch erfahren mußte, eine Verschwörung gegen sein (Waldheims) Leben sei aufgedeckt worden — zusammen, zudem mit Mitgliedern des iranischen Revolutionsrats. Er legte nach seinen Angaben die Position der USA dar und wies darauf hin, daß eine Freilassung der Geiseln von der Staatengemeinschaft als Zeichen des guten Willens des Iran gewertet würde. In seinem Bericht an den Sicherheitsrat vom 6. Januar 1980 hob Waldheim hervor, daß der Iran sich mit der Einrichtung einer internationalen Untersuchungskommission einverstanden erklärt habe. Er äußerte die Ansicht, daß sich auf diesem Wege eine friedliche Lösung finden ließe.

Auch im weiteren Verlauf des Konflikts nahm der UN-Generalsekretär sein Verhandlungsmandat wahr.

Bemühungen der Untersuchungskommission

Die Zusammensetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen wurde von Waldheim am 20. Februar 1980 bekanntgegeben: Mit den beiden Vorsitzenden Andres Aguilar (Venezuela) und Mohamed Bedjaoui (Algerien) reisten Adyb Daoudy aus Syrien, Hector Wilfred Jayewardene aus Sri Lanka und Louis-Edmond Pettiti aus Frankreich nach Teheran. Ihre Aufgabe wurde von Waldheim mit zwei Inhalten definiert: Die Kommission solle »die Beschwerden des Iran anhören und eine frühzeitige Lösung der Krise zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten einleiten.« Nach Waldheims Worten hatte die iranische Führung angekündigt, daß die Kommission jeden der Festgehaltenen sprechen solle.

Vom 23. bis zum 29. Februar 1980 traf die Kommission mehrfach mit Außenminister Ghotbzadeh zusammen und wurde von Präsident Banisadr empfangen. Ihr wurden Dokumente unterbreitet und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen durch das Schahregime vorgeführt. Anfang März versicherte Ghotbzadeh der Kommission, daß sie in absehbarer Zeit die Geiseln besuchen könnte.

Das wurde ihr jedoch von den militanten Geiselnehmern verweigert. Da die Kommission mithin nur den einen Teil ihres Mandats — die Beschwerden des Iran aufzunehmen — erfüllen konnte, kehrte sie zur Erörterung der Lage nach New York zurück. In einer Pressekonferenz am 11. März erklärte der Generalsekretär, daß die Kommission vor Erfüllung ihres Mandats keinen Untersuchungsbericht veröffentlichen werde.

Ein dauernder Rückzug der Kommission aus den Versuchen zur Lösung des Konflikts war bei ihrer Abreise aus dem Iran nicht geplant; die UN-Kommission stellte sich erst im weiteren Verlauf als untaugliches Werkzeug heraus. Wie auch der erneute Sondierungsversuch Daoudys in Teheran vom Mai/Juni 1980 zeigte, sah sich die iranische Führung damals außerstande, die in dem Mandat der Kommission liegende Anforderung zu erfüllen. Als sich die Machtsituation im Iran zu konsolidieren begann, konnten unter Einschaltung Algeriens direkte Kontakte zu den USA geknüpft werden. Dadurch erübrigte sich eine weitere Arbeit der UN-Kommission.

Die Vereinbarungen von Algier

In gleichlautenden, voneinander abhängigen Verpflichtungserklärungen der beiden Streitparteien vom 19. Januar 1981, die als »Abkommen von Algier« bekannt wurden, konnten im wesentlichen folgende Lösungen erzielt werden:

1. Die USA verpflichteten sich, die finanzielle Lage Irans im größtmöglichen Umfang so wiederherzustellen, wie sie vor dem 14. November 1979 (dem Tag der Einfrierung iranischer Guthaben durch Carter) bestand. In einer komplizierten finanziellen Transaktion von insgesamt 7,977 Milliarden US-Dollar (zusammengesetzt im wesentlichen aus 5,5 Mrd iranischer Guthaben bei ausländischen Zweigstellen amerikanischer Banken, aus 1,4 Mrd iranischer Treuhandguthaben bei der US-Zentralbank und von einem Gesamtwert in Höhe von 940 Mill dort deponierter Goldbarren) über die Bank von England ging mit Freilassung der Geiseln ein Teil der Guthaben direkt an den Iran zurück.

Der größte Teil der Guthaben (3,7 Mrd Dollar) floß zur Begleichung von Darlehensschulden in die USA zurück. 1,4 Mrd Dollar verblieben als Sicherheiten für ungeklärte Ansprüche bei der Bank von England. Das amerikanische Handelsembargo wurde aufgehoben.

2. Zudem verpflichteten sich die USA, sich weder direkt noch indirekt politisch oder militärisch in die inneren Angelegenheiten des Iran einzumischen.

3. Die Parteien kamen überein, jeden Rechtsstreit zwischen der Regierung einer der beiden Seiten und den Staatsbürgern der anderen zu beenden und eine Lösung und Beendigung aller Ansprüche dieser Art durch bindende Schiedsverfahren zu erzielen. Neben der gemeinsamen Bestellung eines internationalen Schiedsgerichts, das sich den Schlichtungsregeln der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) anschließen soll, übernahmen die USA die Verpflichtung, alle juristischen Verfahren vor US-Gerichten über Ansprüche gegen den Iran wegen der Geiselnahme zu unterbinden oder einzustellen.

4. Die USA erklärten sich darüber hinaus dazu bereit, die auf ihrem Territorium befindlichen Besitztümer der Schah-Familie einzu-

frieren, um sie für iranische Ansprüche zur Verfügung zu halten.

5. Zudem verzichteten die USA auf alle Ansprüche, die ihnen aus dem Völkerrecht gegen den Iran zustanden. Darin ist auch der Verzicht auf die vom IGH zugesprochenen Schadensersatzansprüche enthalten. Gefangennahme und Festhaltung der Amerikaner wurden als »ein Ergebnis von Volksbewegungen im Verlauf der islamischen Revolution . . ., die keine Handlungen der Regierung des Iran waren«, qualifiziert.

Am 19. Januar 1981 teilte der scheidende Präsident Carter den Vereinten Nationen mit, die USA betrachteten mit der Freilassung der Geiseln die Resolutionen 457 und 461 des Sicherheitsrats von 1979 als vom Iran erfüllt. Das gleiche gelte nach Ansicht der USA für die Befolgung des IGH-Urteils vom 24. Mai 1980. Diese völkerrechtliche Verzichtserklärung wurde jedoch zunächst durch ein Schreiben des neuen US-Außenministers Haig vom 3. März 1981 an den Generalsekretär relativiert: Haig schränkte die Erklärung Carters mit dem Hinweis ein, daß der Iran bisher immer noch nicht die US-Botschafts- und Konsulatsgebäude im Iran sowie die Archive und Dokumente freigegeben habe. Da auch das vom IGH angeordnet gewesen sei, könne von einer Erfüllung der iranischen Rechtsverpflichtungen in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

In Schreiben an den IGH vom 6. April und 1. Mai 1981 erklärte die US-Regierung jedoch ihren Verzicht auf die weitere Verfolgung der Schadensersatzansprüche. Daraufhin (und nachdem sich der Iran nach Erhalt der genannten amerikanischen Schreiben nicht geäußert hatte) ordnete am 12. Mai 1981 der Präsident des IGH an, den Fall von der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen.

Verfehlte Kritik an den Vereinten Nationen

Präsident Carter wie auch die Reagan-Administration zollten den Bemühungen Waldheims und der beteiligten UN-Organe höchstes Lob. Demgegenüber gab es vor allem in der US-Presse auch scharfe Kritik an der Verhandlungsführung Waldheims, die ihm u. a. mangelhafte Vertretung der US-Interessen vorwarf. Tatsächlich hat es den Anschein, als ob die aktive Beteiligung der UN-Organe an der Konfliktlösung nur zu einer Verzögerung geführt habe. Dieser Eindruck ist jedoch irreführend: Gerade in der kritischen Phase, als die Auseinandersetzung in einen militärischen Konflikt mit unvorstellbaren Konsequenzen zu münden drohte — vom November 1979 bis zum Januar 1980 —, warteten die USA trotz starken innenpolitischen Druckes die Bemühungen des Generalsekretärs und die Auswirkungen der IGH-Anordnung ab. Auch die Entsendung der UN-Kommission, deren zwei islamische Mitglieder auch eine Vertrauensbasis für den Iran garantierten, wirkte in einem Zeitpunkt de-eskalierend, als keine direkte Gesprächsbasis zwischen den Streitparteien mehr bestand. Das IGH-Urteil vom Mai 1980 gab zudem nach der gescheiterten Kommandoaktion wieder einen Ansatzpunkt für Verhandlungen. Es kann natürlich nicht übersehen werden, daß der irakisch-iranische Krieg mit seiner volkswirtschaftlichen Belastung für den Iran eine wichtige Bedingung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen darstellte; den Vereinten Nationen gebührt für die dann erfolgreiche Schlußrunde kein entscheidender Verdienst.

Nach dem Abkommen von Algier gewinnt jedoch das Urteil des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, des IGH, vom Mai 1980 eine besondere Bedeutung, indem es die einzige autoritative Feststellung enthält, daß der Iran im Zusammenhang mit der Botschaftsbesetzung und der Gefangennahme des US-Personals gegen fundamentale Grundsätze des Völkerrechts verstoßen hat. PHR

Nahostthemen vor der 35. Generalversammlung: Palästinafrage, Lage im Nahen Osten, Jerusalem, Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete — Skepsis gegenüber Camp David — Israel fast völlig isoliert (29)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 6/1980 S. 189—194 an.)

Die Debatten der 35. Generalversammlung zu Nahostthemen unterstrichen die Entwicklungen des vorangegangenen Jahres, in dem besonders intensiv versucht worden war, einer Gesamtlösung des Nahostkonflikts im Rahmen der Vereinten Nationen näherzukommen. Da diese Bemühungen ebenso vergeblich gewesen waren wie die Versuche, im Rahmen der Camp-David-Strategie zu einer Teillösung in Form eines Autonomiestatuts für die Palästinenser zu kommen, wurden die Debatten vor allem dazu benutzt, die unterschiedlichen und unvereinbaren Standpunkte mit aller Schärfe zu wiederholen. Eine Analyse des Abstimmungsverhaltens bei den zahlreichen Resolutionen zu Nahostthemen unterstreicht den Trend der letzten Jahre.

Generaldebatte im Plenum

Da weder der Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (UN-Doc.A/35/35) noch der Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Nahen Osten (A/35/563) an einen Hauptausschuß überwiesen worden war, boten die »Palästina-Frage« und »Die Lage im Nahen Osten« — seit der 29. Generalversammlung 1974 getrennte Tagesordnungspunkte — die Gelegenheit für eine mehrtägige Plenardebatte über den Nahostkonflikt.

1. Die Empfehlungen des »Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes« waren bereits von der 31. Generalversammlung 1976 gebilligt worden (vgl. A/31/35 u. A/Res/31/20 v. 24.11.1976) und wurden als Anhang zum Bericht des Ausschusses erneut in unveränderter Form vorgelegt. Das politische Problem für die Generalversammlung und den Ausschuß war in den dazwischenliegenden Jahren gewesen, mit immer drängenderen Appellen den Sicherheitsrat zum Handeln zu bewegen. Schließlich hatte die 34. Generalversammlung den Ausschuß zu eigenen Vorschlägen ermächtigt, falls nicht der Sicherheitsrat bis zum 31. März 1980 die Empfehlungen behandelte bzw. Entscheidungen aufgrund der Empfehlungen gefällt haben würde (A/Res/34/65A v. 29.11.1979). Aufgrund dieser Ermächtigung war nach dem Veto der USA vom 30. April 1980 die 7. Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Palästinafrage einberufen worden, die zwar mit breiter Zustimmung die Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980 verabschiedete (Text: VN 6/